



Referat 31 - Handreichung Nr. 9:

Weiterentwicklung eines Studiengangs - Verfahren und Kriterien

Stand: November 2024 (Erstfassung Februar 2014)

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiter:innen des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Die in dieser Handreichung beschriebenen Verfahrensschritte bei der Weiterentwicklung von Studiengängen gelten unter Berücksichtigung besonderer Spezifika auch für Lehramtsstudiengänge und Teilstudiengänge.

Die Handreichung gliedert sich in die folgenden Teile:

1. Zur Einführung.....	2
2. Beteiligte	2
3. Kriterien und Vorgaben	7
4. Verfahrensschritte	8
5. Spezifika bei Lehramtsstudiengängen und -Teilstudiengängen.....	15
6. Quellen im WWW	16
7. Anlagen.....	17

1. Zur Einführung

Sie haben in den vergangenen Semestern – als Lehrende, Modulverantwortliche:r, Studiengangsleiter:in oder Programmdirektor:in – Erfahrungen in einem Studiengang an der Universität Hamburg gesammelt und überlegen nun, den Studiengang aufgrund dieser Erfahrungen und neuer Ideen weiter zu entwickeln? Dann freuen wir uns, dass diese Handreichung den Weg in Ihre Hände gefunden hat.

Im Vordergrund steht bei der Gestaltung des Studienangebotes an der Universität Hamburg selbstverständlich die wissenschaftliche Qualität – das Ziel, Lehrenden und Studierenden Räume für eine Interaktion zu eröffnen, die Bildungsprozesse und forschendes Lernen unterstützt. Wir möchten erreichen, dass Sie sich bei der Weiterentwicklung eines Studiengangs auf dieses Ziel konzentrieren können. Deshalb informieren wir Sie in dieser Handreichung über formale Schritte, die auf dem Weg von ersten Ideen und Plänen bis zum Start des überarbeiteten Studiengangs zu erledigen sind, aber auch über Angebote zur Unterstützung auf diesem Weg.

Das Studienmanagement und die Verwaltung auf Fachbereichs-, Fakultäts- und zentraler Ebene haben ein Verfahren für die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge abgestimmt, um Ihnen und allen anderen Beteiligten unnötige Verfahrensschritte, doppelte Arbeit und zeitliche Verzögerungen zu ersparen. Dass der Ablaufplan für dieses Verfahren auch verbindliche Termine beinhaltet, lässt sich nicht vermeiden. Wir haben uns bemüht, die Gründe für diese Termine und die Logik der Abläufe nachvollziehbar zu beschreiben und das Verfahren insgesamt so zu gestalten, dass Ihnen möglichst große Freiräume bleiben, damit Sie die für Sie wichtigsten Schritte nach Ihren Bedürfnissen und Interessen gestalten können.

2. Beteiligte

2.1 Auf der Ebene der Fächer

2.1.1 Fachbereiche

Fachbereiche und Institute sind die zentralen Bezugspunkte für Wissenschaftler:innen und Studierende, aber auch für die Mitarbeiter:innen in Laboren, Bibliotheken oder Verwaltung, die sie in Studium und Lehre unterstützen. Auch die Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen findet zunächst vor allem auf dieser Ebene statt: Die wichtigen Standards für Ziele und Inhalte von Studium und Lehre kommen stets aus der Wissenschaft und werden in den beteiligten (Teil-)Disziplinen entwickelt.

Formal betrachtet sind Fachbereiche und Institute an der Universität Hamburg allerdings Organisationseinheiten einer Fakultät, eingerichtet durch Beschluss des Fakultätsrates, um vornehmlich Aufgaben in Studium und Lehre zu übernehmen. Aus hochschulrechtlicher Sicht sind die Befugnisse der Fachbereiche also aus denen der Fakultät abgeleitet und müssen ihnen in einem formalen Akt übertragen werden. Deshalb ist es wichtig, neben den Gremien, die sich an Ihrem Fachbereich etabliert haben, auch die Ebene der Fakultät einzubinden und dafür ausreichend Zeit einzuplanen.

2.1.2 Wissenschaftler:innen

Die Formulierung der Ziele neuer Studiengänge, die Festlegung fachlicher Schwerpunkte sowie die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sowie von Leistungsstandkontrollen und Prüfungen – all dies liegt in der Verantwortung der Lehrenden als Wissenschaftler:innen ihrer jeweiligen Disziplin.

Sie sollen sich bei der Bestimmung der Merkmale von „guter Lehre“ und „gutem Studium“ an den von Hochschulrat, Präsidium und Fakultäten festgelegten strategischen Entwicklungszielen orientieren und die Interessen der an Studium und Lehre Beteiligten und der von diesem Prozess Betroffenen berücksichtigen – namentlich der Studierenden und ihrer Angehörigen, der Wissenschaftsgemeinde, des beruflichen Umfeldes der Absolvent:innen, der Gesellschaft und der öffentlichen Hand als ihrer Vertretung.

Darüber hinaus übernehmen Wissenschaftler:innen auch Aufgaben im Hinblick auf die Durchführung eines Studienganges – als Lehrende, aber auch als Studiengangsleitungen und Leitungen eines Qualitätszirkels, Mitglied im Prüfungsausschuss oder Modulverantwortliche:r. Ihre Erfahrungen aus der Praxis sind für die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge zentral.

2.1.3 Student:innen

Als „Expert:innen in eigener Sache“ werden Studierende in den Entscheidungsgremien auf allen Ebenen einbezogen und arbeiten auch in den jeweiligen Qualitätszirkeln mit. Auf diesem Weg bringen die Studierenden ihre Erfahrungen aus der eigenen Praxis in den Prozess der Weiterentwicklung unmittelbar ein.

Darüber hinaus sollten Sie die Erfahrung der Studierenden auch indirekt in die Weiterentwicklung einbeziehen, beispielsweise über die Berücksichtigung von Daten zum Studienverlauf und -erfolg oder von Befragungsauswertungen.

2.1.4 Mitarbeiter:innen des technischen und Verwaltungspersonals

Mit den [Studienbüros](#) hat sich an der Universität Hamburg ein professionelles Studien- und Prüfungsmanagement etabliert: Die Studiengangskoordinator:innen sowie die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanager:innen kümmern sich fachnah um die organisatorischen Aspekte, die mit der Durchführung von Studiengängen und Prüfungen verbunden sind. Sie wirken durch ihre Tätigkeit und mit ihren Erfahrungen und Analysen auch bei der Qualitätsentwicklung mit, etwa durch ihre Beteiligung in den Qualitätszirkeln, bei der Analyse von Stärken und Schwächen, bei der Erstellung von Reports und der Auswertung von Daten zu Studienverlauf und -erfolg, bei der Ausarbeitung von Satzungen oder durch ganz praktische Hinweise auf bewährte Verfahren und bekannte Probleme.

Auch auf die Erfahrungen anderer Mitarbeiter:innen in Bibliotheken, Laboren, Sekretariaten oder Verwaltung, die im Alltag an der Durchführung von Studiengängen mitwirken, sollten Sie bei der Weiterentwicklung eines Studiengangs unbedingt zurückgreifen.

2.1.5 Qualitätszirkel

Die Qualitätszirkel sind auf einen einzelnen Studiengang oder eine Gruppe fachlich verwandter Studiengänge (Cluster) bezogen; sie setzen sich aus Lehrenden und Studierenden des Faches bzw. der Fächer und bei Lehramtsteilstudiengängen der entsprechenden Vertretung der Fachdidaktik sowie aus Mitarbeiter:innen aus dem Studienmanagement zusammen.

Im Rahmen der hochschulinternen Qualitätssicherung werden in den Qualitätszirkeln konkrete Vorschläge für die fachlich-curriculare und organisatorische Weiterentwicklung bestehender Studiengänge erarbeitet. Sie befassen sich regelhaft unter anderem mit den jeweiligen Studiengangsziele und gleichen diese mit den im Leitbild formulierten Zielen ab und entwickeln diese – sofern nötig – weiter. Selbstverständlich können Sie die an Ihrer Fakultät bzw. Ihrem Fachbereich oder Institut bereits bestehenden Ausschüsse oder Arbeitsgruppen weiterhin für die Weiterentwicklung der Studiengänge nutzen.

Bei den Lehramtsteilstudiengängen sind die Qualitätszirkel für die fachlich-curriculare und organisatorische Weiterentwicklung bestehender Teilstudiengänge (Erziehungswissenschaft, Sonderpädagogik, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen) verantwortlich. Für die Teilstudiengänge der Unterrichtsfächer und der beruflichen Fachrichtungen befassen sich die Qualitätszirkel zudem mit den dazugehörigen Fachdidaktikmodulen aus dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft. Hierzu gehört auch der Austausch über Kooperationen zwischen Fach und Fachdidaktik. Für die Lehramtsstudiengänge übernimmt der Gemeinsame Ausschuss Lehrkräftebildung (GALB) die Rolle des Qualitätszirkels.

2.1.6 Sozietäten im Lehramt

In Bezug auf die Lehramtsteilstudiengänge werden die Qualitätszirkel bei der Weiterentwicklung der Fachspezifischen Bestimmungen und der internen Evaluation durch die Fachsozietäten unterstützt.

Sozietäten sind phasen- und - institutionenübergreifende Arbeitsgruppen, in denen inhaltliche Themen zwischen den Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, Vorbereitungsdienst, Lehrkräftefortbildung) abgestimmt werden. Neben Fachsozietäten, die für ein oder mehrere Unterrichtsfächer bzw. berufliche Fachrichtungen zuständig sind, gibt es Sozietäten, die sich mit übergreifenden Themen befassen (z. B. Heterogenität oder Digitalität und Digitalisierung) befassen. Die Mitglieder der Sozietäten rekrutieren sich aus den drei Phasen der Lehrkräftebildung.

Die Fachsozietäten übernehmen vornehmlich die Aufgabe, für die Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) der Lehramtsteilstudiengänge die Anwendung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) für die Lehrerbildung sowie die Anschlussfähigkeit an die 2. Phase der Lehrkräftebildung zu sichern.

2.2 Auf der Ebene der Fakultäten

2.2.1 Dekanat

Die Universität Hamburg ist in [Fakultäten](#) gegliedert, die auf ihren Gebieten die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür nötigen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Geleitet werden die Fakultäten von Dekanaten.

Die Aufgaben der Fakultäten und ihrer Dekanate sind im [Hamburgischen Hochschulgesetz](#) (HmbHG, § 89-92) sowie in der [Grundordnung der Universität Hamburg](#) (§§ 5, 6 GO) geregelt.

Die Dekanate nehmen in der Fakultät alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Fakultätsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören unter anderem die Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Lehr- und Studienangebotes an den Fachbereichen, die Kapazitätsplanung sowie die Koordination der Gremien. Das Prodekanat für Studium und Lehre muss frühzeitig eingebunden werden, wenn Sie die Weiterentwicklung eines Studiengangs planen.

2.2.2 Fakultätsrat bzw. Gemeinsamer Ausschuss Lehrkräftebildung (GALB)

Im Fakultätsrat sind Mitglieder aller Statusgruppen vertreten; die Gruppe der Hochschullehrer:innen verfügt dabei über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen (§ 91 Abs. 1 HmbHG). Im Handlungsfeld Studium und Lehre zählen zu seinen Aufgaben:

- die Beschlussfassung über Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und weitere für Studium und Lehre relevanten Satzungen,
- die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
- die Entscheidung über die Organisation der Fakultät sowie ihre Selbstverwaltungseinheiten in der Lehre sowie
- die Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

Im Fall von Lehramtsstudiengängen übernimmt der [Gemeinsame Ausschuss Lehrkräftebildung](#) die Aufgabe der Fakultätsräte. Er stärkt die Kooperation aller Institutionen, die für die Lehramtsstudiengänge in Hamburg Verantwortung tragen. Die Einsetzung des Gemeinsamen Ausschuss Lehrkräftebildung beruht auf den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (§ 96a HmbHG), welche für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge gemeinsame Ausschüsse mit Entscheidungskompetenz vorsehen.

In einem Kooperationsvertrag zwischen den an der Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen beteiligten Hamburger Hochschulen, namentlich die Hochschule für Angewandte Wissenschaft (HAW), die Hochschule für bildende Künste (HFBK), die Hochschule für Musik und Theater (HfMT), die Technische Universität Hamburg (TUHH) und die Universität Hamburg (UHH), sind die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausschusses geregelt.

Bei der Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen (Lehramtstypen entsprechend der KMK) übernimmt der Gemeinsame Ausschuss Lehrkräftebildung folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung von Prüfungsordnungen sowie von Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen und über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge.

Zudem hat der GALB die Rolle des Q-Zirkels für die Lehramtsstudiengänge inne.

2.2.3 Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform

Der Grundordnung zufolge soll jede Fakultät mindestens einen ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform einsetzen (§ 9 GO), in dem Hochschullehrer:innen sowie Studierende zu gleichen Teilen und die Gruppen des akademischen sowie des technischen und Verwaltungspersonals angemessen vertreten sein sollen. Dem Ausschuss obliegt in seinem Lehr- und Studienbereich die Sorge für die Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Studienreform und der Weiterbildung. Hierzu gehören auch Fragen der Studienberatung, der Hochschuldidaktik, des Prüfungswesens und der Gestaltung von Lehre. Der für ein Lehr- und Studiengebiet zuständige Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform erarbeitet Vorschläge zur Gestaltung von Lehre und Studium. In Prüfungsangelegenheiten wirkt er mit den Prüfungsausschüssen zusammen.

2.3 Auf Universitätsebene

2.3.1 Präsidium

Die Aufgaben des Präsidiums sind im Hamburgischen Hochschulgesetz (§§ 79-83 HmbHG) sowie in der Grundordnung der Universität Hamburg (§§ 19-22 GO) geregelt. Auch diejenigen Aufgaben der Universität, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden, liegen in der Verantwortung und Zuständigkeit des Präsidiums.

Bei der Weiterentwicklung von Studiengängen an der Universität Hamburg obliegt dem Präsidium die Genehmigung von neu gefassten oder geänderten Prüfungsordnungen und FSB sowie von Satzungen, die Auswahlkriterien und -verfahren oder besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang festlegen (§ 108 Abs. 1 Satz 3 HmbHG).

2.3.2 Präsidialverwaltung

In der Präsidialverwaltung begleiten die Mitarbeiter:innen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) federführend die Einführung neuer und die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge: Zum einen koordinieren sie den formalen Prozess, insofern er mit der Änderung von Ordnungen, Satzungen oder Kapazitätsrechnungen verbunden ist. Darüber hinaus organisieren Mitarbeiter:innen des Referates 31 aber auch Verfahren zur Evaluation von Studiengängen, auch unter Einbeziehung externer Expert:innen, stellen Ihnen Informationen zu Studienverlauf und -erfolg zur Verfügung und unterstützen Sie bei der Auswertung. In Abstimmung mit Ihnen binden sie dabei auch die Kolleg:innen in den unten genannten anderen Referaten und zentralen Einrichtungen ein. Wer Ihr:e Ansprechpartner:in im Team Recht des Referats 31 für die Weiterentwicklung von Satzungen ist, können Sie der [Übersicht über die Mitarbeiter:innen](#) auf unseren Internetseiten entnehmen.

Weil Studiengänge an der Universität Hamburg aufgrund der hohen Nachfrage nach Studienplätzen in der Regel zulassungsbeschränkt sind, ist es wichtig, belastbare Kapazitätsberechnungen zu erstellen, die im Zweifelsfall auch vor Gericht Bestand haben. Die Mitarbeiter:innen des Teams für Kapazitätsplanung im [Referat 72 - Finanzcontrolling](#) unterstützen Sie in Zusammenarbeit mit der zuständigen Planer:in bei der Erstellung aktueller Kapazitätsberechnungen für den Studiengang.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge wird durch die Mitarbeiter:innen des [Referates 30 - Beratung und Administration](#) administriert. Wenn für Ihren Studiengang besondere Zugangsvoraussetzungen oder ein spezielles Auswahlverfahren angewendet werden sollen, ist es wichtig, die Umsetzung rechtzeitig mit dem Referat 30 abzustimmen, weil für Bewerbung und Zulassung feste Termine gelten.

2.3.3 Zentrale Einrichtungen

Zentrale Einrichtungen, die Sie bei der Weiterentwicklung von Studiengängen unterstützen können, sind unter anderem

- das [Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen \(HUL\)](#), dessen Mitarbeiter:innen Sie sowohl bei der didaktischen Konzeption des Curriculums oder einzelner Lehr- und Lerneinheiten als auch bei der Digitalisierung von Lehren und Lernen, ggf. in Abstimmung mit dem eLearning-Büro Ihrer Fakultät, beraten können und [Selbstlernmaterial](#) wie einen [Reflexionspfad Studiengangsentwicklung](#) und einen [didaktischen Lehrpfad](#) bereitstellen,
- das [Team Evaluation](#) im HUL, das in der Qualitätssicherung und -entwicklung mit dem Referat 31 zusammenarbeitet und Sie bei der Konzeption von Befragungen sowie der Auswertung ihrer Ergebnisse unterstützt,

- das [Zentrum für Lehrkräftebildung Hamburg](#) (ZLH), wenn Sie die Weiterentwicklung eines Lehramtsteilstudiengangs planen.

3. Kriterien und Vorgaben

Die Erarbeitung gemeinsamer und verbindlicher, zwischen Fakultäten, Fachbereichen und Präsidium sowie dem Akademischen Senat abgestimmter Qualitätsstandards für Studium und Lehre (über die zwischen Fakultäten und Präsidium in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegten Ziele hinaus) findet regelhaft statt. Sie sind u.a. im [Leitbild Universitärer Lehre](#) der Universität Hamburg verankert und für die Lehramtsstudiengänge in einem ergänzenden eigenen [Leitbild](#) spezifiziert worden.

Darüber hinaus ergeben sich Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Studiengängen aus den an der Universität Hamburg etablierten Strukturmodellen sowie aus hochschul- und kapazitätsrechtlichen Vorgaben. Auf nationaler Ebene sind mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der daraus auf Länderebene folgenden Rechtsverordnung die Anforderungen an die Strukturen und die Qualitätssicherung für die Bachelor- und Masterstudiengänge festgelegt.

Diese internen sowie externen Vorgaben und Kriterien sind in den Qualitätskriterien zusammengefasst und finden bei der Weiterentwicklung bestehender Studiengänge über die etablierten Qualitätssicherungselemente (jährliche Qualitätskonferenzen sowie mehrstufige Evaluationen) in den Studiengängen und in ihren Satzungen Berücksichtigung.

3.1 Strukturmodelle

Mit Ausnahme staatlich bzw. kirchlich geregelter Studiengänge sind alle Studiengänge an der Universität Hamburg nach dem gestuften Bachelor- und Mastermodell organisiert und durchgehend modularisiert (⇒ [Handreichung Nr. 5 - Modulbeschreibungen und -handbücher](#)).

Im Zuge der Umstellung des Studienangebotes auf Bachelor und Master sind an der Universität bestimmte Strukturmodelle verabredet worden, die Sie in [den bestehenden Studiengängen](#) wiederfinden und bei deren Weiterentwicklung berücksichtigen sollten: Überwiegend umfasst das Bachelorstudium eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (eine Verlängerung um ein bis zwei Semester ist in besonders begründeten Fällen möglich), das (konsekutive) Masterstudium eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Eine Darstellung zu den Strukturmodellen finden Sie im [Handbuch für das Qualitätsmanagement der Bachelor- und Masterstudiengänge](#). Innerhalb der einzelnen Fakultäten gibt es jeweils Verabredungen oder Beschlüsse, die die fachspezifische Ausgestaltung der Studienstruktur betreffen und die Sie bei der Entwicklung des neuen Studienganges berücksichtigen sollten.

Besondere Strukturvorgaben gelten für die Lehramtsstudiengänge ([Anteile von Teilstudiengängen, Praktika und Studienanteilen](#)) und Teilstudiengänge ([Leistungspunkteverteilung auf die Semester](#), Kooperation zwischen Fach und Fachdidaktik).

3.2 Prüfungsordnungen

In Hamburg sind die Rahmenvorgaben für die prüfungsrechtliche Ausgestaltung von Studiengängen (mit Ausnahme von staatlich reglementierten Studiengängen) im Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) festgeschrieben. In der gemäß HmbHG vom Akademischen Senat

beschlossenen [Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen](#) sind Regelungen zum allgemeinen Prüfungsverfahren sowie zur allgemeinen Studienstruktur enthalten. Für die unterschiedlichen Typen von Bachelor- und Masterstudiengängen („...of Arts“ / „...of Science“ / „...of Education“ / „...of Laws“) gibt es an der Universität Hamburg jeweils allgemeine Prüfungsordnungen, die zwischen den Fakultäten abgestimmt sind und in den jeweiligen Fakultätsräten beschlossen wurden. Für die einzelnen Bachelor- oder Masterstudiengänge werden diese fakultären Prüfungsordnungen durch sogenannte „Fachspezifische Bestimmungen (FSB)“ ergänzt, die die Regelungen für den jeweiligen Studiengang beinhalten.

Die Beschlusskompetenz für die Prüfungsordnungen der Lehramtsstudiengänge liegt beim GALB. Sie werden durch FSB der Lehramtsteilstudiengänge ergänzt.

Für die Festlegung von Studiengangsbezeichnungen gibt es [Vorgaben für ein einheitliches Vorgehen](#).

3.3 Kapazitätsplanung

Die meisten Studiengänge an der Universität Hamburg sind zulassungsbeschränkt („örtlicher Numerus Clausus“), weil die Nachfrage nach Studienplätzen weitaus größer ist als die zur Verfügung stehende Lehrkapazität. Um gegenüber der Öffentlichkeit darzulegen, wie diese Lehrkapazität verwendet wird, muss die Universität jährlich einen Kapazitätsbericht erstellen.

Für die ordnungsgemäße Verwendung des knappen Gutes „Lehrkapazität“ gibt es bestimmte Vorgaben, die unter anderem auch zulässige Bandbreiten für die Betreuungsrelation in Studiengängen und Lehrveranstaltungen festlegen. Ändert sich im Zuge der Weiterentwicklung eines Studiengangs diese Betreuungsrelation oder der Umfang der Lehrkapazität, die in den Studiengang eingebracht wird, muss der Kapazitätsbericht entsprechend angepasst werden.

4. Verfahrensschritte

Den Ablauf des Prozesses „Weiterentwicklung eines Studiengangs“ können Sie dem Schaubild (⇒ Abschnitt 7.1) entnehmen. Es stellt die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Ebenen der Universität dar, zuständige Akteure und ihre Aufgaben sowie wichtige Termine.

Die besonderen Verfahrensschritte bei der Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge sowie für die FSB der -Teilstudiengänge werden zusätzlich in den ergänzenden Abbildungen (⇒ Abschnitt 7.3 und 7.4) dargestellt.

Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Studiengängen sieht das interne Qualitätssicherungssystem zwei zentrale Elemente vor: die i. d. R. jährlich stattfindenden Qualitätskonferenzen der Qualitätszirkel sowie die alle acht Jahre stattfindenden mehrstufigen Evaluationen, an deren Gestaltung maßgeblich die Qualitätszirkel beteiligt sind.

Zu einzelnen Schritten finden Sie im Folgenden genauere Erläuterungen – offene Fragen klärt Ihr:e Ansprechpartner:in im Team Qualität des Referats 31 gerne mit Ihnen.

4.1 Von der Überlegung zur konkreten Planung: Laufende Weiterentwicklung eines Studiengangs in den Qualitätskonferenzen

Wie bei der Einführung neuer Studiengänge, so stehen auch bei deren Weiterentwicklung am Beginn ein Anlass und ein Prozess, der sich nicht immer im Voraus planen lässt: In einigen Fällen

haben sich am Fachbereich regelmäßige Entwicklungszyklen entwickelt. Dann stehen die einzelnen Verfahrensschritte fest. In anderen Fällen haben sich die Rahmenbedingungen für Studium und Lehre durch Gremienbeschlüsse geändert, deren Umsetzung Sie auf Studiengangsebene in Angriff nehmen müssen. Bei den Lehramts- und Teilstudiengängen spielen gesetzliche Vorgaben wie Bürgerschaftsdrucksachen oder Regelungen der KMK eine Rolle. Häufig steht am Anfang aber eine Idee oder eine Frage – dann hängt der Ablauf bis hin zu einer Konkretisierung der Planungen von fachlichen Hintergründen und weiteren Faktoren ab.

Sie werden in dieser Phase in Gremien mit Lehrenden und Studierenden des Studiengangs diskutieren, aber auch Rat von Dritten einholen, informierte Meinungen von Kolleg:innen aus der Wissenschaft, aus ihrem Fach und aus anderen Disziplinen, vielleicht auch von Kooperationspartner:innen in Forschungseinrichtungen, Kultur oder Wirtschaft. Auch mit Vertreter:innen aus der Berufspraxis Ihrer Absolvent:innen werden Sie möglicherweise Kontakt suchen. Ratsam ist es, bei Studienangeboten im Bereich der Lehrkräftebildung auch das ZLH frühzeitig in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

In den Qualitätskonferenzen der Qualitätszirkel haben Sie die Möglichkeit für einen fundierten Austausch zur Qualität von Studium und Lehre und zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Als Leitungen der Qualitätszirkel stellen i.d.R. die Studiengangsleitungen in Abstimmung mit dem zuständigen Dekanat die Durchführung der Qualitätskonferenzen sicher.

Die Qualitätszirkel nutzen als Grundlage ihrer Beratungen über die Qualität von Studium und Lehre zur Verfügung gestellte Daten, wie statistische Auswertungen zur Entwicklung der Studierendenzahlen, der Zusammensetzung der Studierendenschaft sowie zum Studienverlauf und weitere relevante Informationen, wie z. B. Befunde aus Befragungen und Erfahrungsberichten sowie ggf. Auflagen und/oder Empfehlungen aus vorausgegangenen Zertifizierungsverfahren. Sie erarbeiten Vorschläge für die fachlich-curriculare und organisatorische Weiterentwicklung des Studiengangs bzw. der Studiengänge und orientieren sich dabei an den Qualitätskriterien (⇒ Tabelle 1). Sie befassen sich regelhaft unter anderem mit den jeweiligen Studiengangszielen und gleichen diese mit den im Leitbild formulierten Zielen ab und entwickeln diese – sofern nötig – weiter. Die Ergebnisse ihrer Diskussion werden durch ein Kurzprotokoll dokumentiert, das dem zuständigen Dekanat zur Verfügung gestellt wird.

Tabelle 1: Qualitätskriterien bei der Weiterentwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Qualitätskriterien	formal	○ Studienstruktur, Studiendauer, Studienprofile, Zugangsvoraussetzungen, Übergänge zwischen den Studienangeboten, Abschlüsse, Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Leistungspunktesystem, Abschluss, Abschlussarbeit (gem. Teil II StudakkVO §§ 3-8) ○ Übereinstimmung mit HmbHG
	fachlich-inhaltlich (gem. Teil III StudakkVO §§ 11-16)	○ Plausibilität des Curriculums hinsichtlich der Qualifikationsziele ○ Adäquate Studienorganisation und Studierbarkeit ○ Adäquate Prüfungsorganisation ○ Hinreichende Beratungs- und Betreuungsangebote ○ Adäquate Umsetzung der Zugangs- und Anerkennungsregeln gem. Lisbon Konvention ○ Hinreichende Ausstattung (personelle, räumliche und sächliche Ressourcen)

		○ Mobilität von Lehrenden und Studierenden ○ Kontinuierliches Qualitätsmanagement ○ Diversität
--	--	--

Die Mitarbeiter:innen der Präsidialverwaltung und zentraler Einrichtungen (⇒ Abschnitt 2.3.2 und 2.3.3) unterstützen Sie gerne in dieser Phase.

4.2 Weiterentwicklung eines Studiengangs aufgrund einer Mehrstufigen Evaluation

Um die Qualität laufender Studiengänge sicherzustellen, wird im Auftrag des für Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglieds eine mehrstufige Evaluation durchgeführt, welche in einer Zertifizierung bzw. Akkreditierung mündet. Bei der mehrstufigen Evaluation wird der Studiengang auf Grundlage eines Selbstberichts (erstellt durch den Qualitätszirkel¹), einer Dokumentation zur Umsetzung der formalen Kriterien (erstellt durch das Referat 31) sowie der Satzungen nach einer Vor-Ort-Begehung durch zwei Hochschullehrer:innen, eine:n Berufspraxisvertreter:in sowie eine:r Studierendenvertretung bewertet. Bei theologischen Studiengängen wird die Gruppe der Gutachter:innen um eine Vertretung der entsprechenden Landeskirche ergänzt. Im Fall von Lehramts- und Teilstudiengängen wird die Gruppe der Gutachter:innen um eine Vertretung der Fachdidaktik ergänzt, eine Vertretung der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) übernimmt die Rolle der Berufspraxisvertretung; überdies nimmt bei theologischen Teilstudiengängen eine Vertretung der Landeskirche am Verfahren teil. In reglementierten Berufen wird eine Vertretung der zuständigen Behörde als Gast (ohne Votum) in die Gruppe der Gutachter:innen eingebunden. Ihre Eindrücke halten die Gutachter:innen in einem Gutachten fest und gehen dabei insbesondere auf die Erfüllung der Qualitätskriterien ein (⇒ Tabelle 1 und Abschnitt 4.1). Bei theologischen Studiengängen wirkt die kirchliche Vertretung, bei Lehramts- und Teilstudiengängen die Vertretung der zuständigen Behörde an der Gutachtenerstellung mit. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind bei konfessionellen Studiengängen mit Bezug zum Islam, Alevitentum bzw. Judentum Stellungnahmen zum Gutachten von den jeweiligen Glaubensgemeinschaften bzw. Gemeinden einzuholen, bei Lehramts- und Teilstudiengängen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde zum Gutachten erforderlich.

Damit sich die Gutachter:innengruppe auf die Prüfung der inhaltlichen Zielerreichung konzentrieren kann, wird die Überprüfung der Einhaltung der formalen Kriterien gemäß HmbHG und StudakkVO in den Satzungen ca. ein Jahr vor Eröffnung des Evaluationsverfahren vorgenommen. Die Ergebnisse fasst das Referat 31 in einer Dokumentation zusammen und stellt diese dem Qualitätszirkel sowie dem zuständigen Dekanat zur Verfügung. Bei Bedarf kommentiert der Qualitätszirkel die Dokumentation. Für Teilstudiengänge wird zusätzlich ebenfalls etwa ein Jahr vor Eröffnung des Evaluationsverfahrens die zuständige Fachsozietät gebeten, die aktuell geltenden FSB mit den aktuellsten KMK-Standards für die Lehrerbildung abzugleichen – für den Fall, dass seit dem letzten Abgleich im Rahmen der Erstellung bzw. Weiterentwicklung der FSB die Standards überarbeitet worden sind – und ggfs. notwendige Weiterentwicklungen darzulegen. Im Rahmen der externen Evaluation hat die Gutachter:innengruppe den Auftrag, auf etwaig identifizierte Änderungsbedarfe in den Satzungen einzugehen und ein Votum zum weiteren Vorgehen im Kontext der Zertifizierungsempfehlung zu formulieren.

Die mehrstufige Evaluation endet mit einer Zertifizierungsentscheidung ggf. unter Aussprache von Auflagen und/oder Empfehlungen durch die zuständige Zertifizierungskommission (d.h. die Zertifizierungskommission für die Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. die Zertifizierungskommission Lehramtsstudiengänge). Im Fall von theologischen Studiengängen wird die Zustimmung der Kirchenvertretung zum Gutachten sowie zur Zertifizierungsentscheidung eingeholt. Entscheidungen, die die Zertifizierung von Lehramts- und Teilstudiengängen betreffen,

¹ Bei Lehramtsteilstudiengängen werden die Qualitätszirkel bei der internen Evaluation durch die Fachsozietäten unterstützt.

bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Im Anschluss ist es Aufgabe des Qualitätszirkels sich mit den ausgesprochenen Auflagen und/oder Empfehlungen zu befassen. Mit der Zertifizierung wird den Studiengängen das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

Mit Empfehlungen werden Chancen und Risiken adressiert, die im Zuge der Beratungen des Qualitätszirkels in den Qualitätskonferenzen Eingang finden können. Die Erfüllung von Auflagen sowie Empfehlungen aus der Zertifizierung kann zu Änderungsbedarfen in den Curricula und den studiengangsbezogenen Satzungen führen.

Organisiert und begleitet wird die Evaluation durch die Mitarbeiter:innen des Teams Qualität des Referates 31.

4.3 Jahresplanung der Fakultät

Wenn sich die Bedarfe zur Weiterentwicklung eines Studiengangs aufgrund der Qualitätskonferenzen oder als Ergebnis der mehrstufigen Evaluationen soweit konkretisiert haben, sollten Sie sich mit dem Dekanat Ihrer Fakultät in Verbindung setzen. Dieses kann Ihr Vorhaben dann in die Jahresplanung übernehmen und Termine und Verfahrensschritte mit Ihnen besprechen.

➤ Anhand einer Checkliste (⇒ Abschnitt 7.2) können Sie die geplanten Änderungen schon einmal grob beschreiben und sortieren – das erleichtert die Abstimmung zwischen den beteiligten Akteuren und Ebenen.

Als Faustregel für die Zeitplanung gilt: Neue wie überarbeitete Studiengänge starten i.d.R. erstmals mit der Neueinschreibung der Studierenden, die in der Regel zum Wintersemester jedes Jahres erfolgt. Damit der Start organisatorisch vorbereitet werden kann, muss das Reformvorhaben bis zum Oktober des Vorjahres mit dem Dekanat abgestimmt sein.

➤ Bitte denken Sie daran, dass bei fakultätsübergreifenden Studiengängen die Dekanate aller beteiligten Fakultäten einbezogen werden müssen.

4.4 Kapazitätsplanung

Die Curricularwertberechnung (Ausfüllrechnung) dokumentiert, wie viel Lehrkapazität durch das Studienangebot gebunden wird. Sie ist ein Baustein für den jährlichen Kapazitätsbericht und bildet die Grundlage für die Errechnung des sogenannten „Curricularnormwert“ (CNW), der das Verhältnis von Lehrkapazität und Studierenden ausdrückt.

Mitunter bewirken Änderungen an Studiengängen, dass sich auch das Betreuungsverhältnis oder der Umfang der Lehrkapazität, die in einen Studiengang eingeht, ändern. In diesem Fall muss die bestehende Curricularwertberechnung entsprechend angepasst werden. Fragen dazu klären Sie am besten mit Ihrer:m Ansprechpartner:in im Team für Kapazitätsplanung des [Referates 72 - Finanzcontrolling](#).

Sind Anpassungen der FSB zu einem Wintersemester absehbar, welche wesentliche kapazitätsrelevante Auswirkungen haben, so sollen bis zum 01.08. des Vorjahres (Stichtag für die Kapazitätsberechnung) die Entwürfe von FSB und Ausfüllrechnung dem Dekanat vorliegen. Das Dekanat stellt in einem Vermerk fest, dass eine Berücksichtigung in der Kapazitätsberechnung für das Folgejahr geboten ist, weil eine entsprechende Beschlussfassung durch den Fakultätsrat im Zeitraum zwischen Berechnungsstichtag und Beginn des Berechnungszeitraumes (01.04.) wahrscheinlich ist. Beschlussfassung im Fakultätsrat und Veröffentlichung der FSB müssen bis zu Beginn des Berechnungszeitraumes (01.04.) geschehen sein. Der Vermerk dient in möglicherweise anschließenden Klageverfahren als rechtsichere Dokumentation.

4.5 Satzungen

Wenn sich im Zuge der Weiterentwicklung eines Studiengangs auch das Curriculum, die Prüfungen oder Kriterien und Verfahren für den Zugang zum Studium ändern sollen, müssen in der Regel auch bestimmte Satzungen geändert werden:

- Die FSB ergänzen die Prüfungsordnung der Fakultät und regeln den Aufbau des Studiums, Ziele und Inhalte von Modulen und die Regeln für Prüfungen und die Notenvergabe. Für eine bessere Lesbarkeit raten wir dazu, Änderungen dieser Satzungen, sofern sie nicht bloß Marginalien betreffen, als Neufassung der kompletten FSB zu verabschieden.
- Falls für Bewerber:innen besondere Zugangsvoraussetzungen gelten – oder zukünftig gelten sollen –, werden diese in der „Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen“ Ihrer Fakultät geregelt.
- Ein besonderes Auswahlverfahren für die Studierenden Ihres Studiengangs muss gegebenenfalls in der entsprechenden Fakultätssatzung geregelt werden.

Beschlossen werden diese Satzungen im Fakultätsrat Ihrer Fakultät, der allerdings häufig auf der Grundlage einer vorherigen Befassung weiterer Gremien (Studienreformausschuss, Fachbereichsrat, ...) entscheidet.

Für die Lehramtsstudiengänge werden Prüfungsordnungen sowie Zugangs- und Auswahl-satzung durch den GALB beschlossen, die Satzungen der Teilstudiengänge durch die Fakultätsräte. Die Spezifika von Satzungsänderungen im Lehramt werden in Kapitel 5 dargestellt.

Über die Genehmigung der Satzungen beschließt das Präsidium aufgrund einer Prüfung, die gewährleisten soll, dass die Satzungen nicht gegen rechtliche Vorgaben verstoßen. Für diese Rechtsprüfung ist das Referat 31 zuständig. Diese rechtliche Prüfung findet grundsätzlich vor der Befassung im Fakultätsrat statt. Denken Sie daher bitte daran, die Satzungsentwürfe frühzeitig an die zuständigen Ansprechpartner:innen im Referat 31 zu schicken.

Sofern es sich um einen Studiengang handelt, der sich an internationale Studierende richtet oder englischsprachig angeboten wird, beachten Sie bitte, dass neben den Informationsmaterialien, die Webseite sowie auch die Satzungen (Prüfungsordnung, FSB, Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen und über Auswahlverfahren und -kriterien, Modulhandbuch, ggf. Gebührensatzung) vor Studienbeginn auf Englisch zur Verfügung stehen müssen. Melden Sie die Notwendigkeit bitte bei der Rechtsprüfung an. Referat 31 koordiniert die Übersetzung der Satzungen. Es muss berücksichtigt werden, dass Übersetzungen auf den hier in der Handreichung vorgestellten Zeitplan Auswirkungen haben.

Bei Satzungen, die Studiengänge zur katholischen Theologie betreffen, besteht ein Mitwirkungsrecht der Landeskirchenvertretung. Es ist spätestens nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat das Einvernehmen der Vertretung hinsichtlich der Bekenntnismäßigkeit des Curriculums einzuholen.

Bei Satzungen, die konfessionelle Studiengänge mit Bezug zum Judentum betreffen, besteht ein Mitwirkungsrecht der Jüdischen Gemeinde. Es ist spätestens nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat das Benehmen der Jüdischen Gemeinde hinsichtlich der Bekenntnismäßigkeit des Curriculums einzuholen.

Bei Satzungen, die Studiengänge zur evangelischen Theologie bzw. konfessionelle Studiengänge mit Bezug zum Islam bzw. zum Alevitentum betreffen, besteht ein Recht auf Stellung-

nahme der Landeskirchenvertretung bzw. der Islamischen Verbände bzw. der Alevitischen Gemeinde. Es ist spätestens nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat die Stellungnahme der Landeskirchenvertretung bzw. der Islamischen Verbände bzw. der Alevitischen Gemeinde hinsichtlich der Bekenntnismäßigkeit des Curriculums einzuholen.

Das Dekanat zeigt dem Referat 31 durch das zuständige Studienbüro an, ob es sich bei den Änderungen von Satzungen bereits zertifizierter bzw. akkreditierter Studiengänge um wesentliche oder nicht wesentliche Änderungen handelt (⇒ [Vorlage](#) für die Mitteilung). Dieser Schritt ist notwendig, damit das Referat 31 überprüfen kann, ob die Zertifizierung bzw. Akkreditierung davon berührt wird. Im Anschluss wird sich ggf. die zuständige Zertifizierungskommission mit der Frage befassen, ob die Änderung von der bereits bestehenden Zertifizierung umfasst wird. Sind die Auswirkungen der Änderungen am Studiengang nicht abgedeckt oder in ihrer Tragweite durch die Zertifizierungskommission nicht eindeutig feststellbar, werden externe Gutachter:innen hinzugezogen und um eine Stellungnahme gebeten.

➤ Im Vorfeld einer geplanten Satzungsänderung wird die Wordfassung der veröffentlichten Satzung im Team Recht unter uhh.satzungen@uni-hamburg.de angefordert. Die Mitarbeiter:innen in den Studienbüros arbeiten die Änderungsbedarfe im Änderungsmodus in diese Fassung ein, so dass Änderungen gut nachvollzogen werden können. Ebenso sollte auch die Beschlussvorlage so gestaltet werden, dass alle Beteiligten die Änderungen gegenüber der Vorversion der jeweiligen Satzung gut nachvollziehen können.

Nach unserer Erfahrung lassen sich die meisten Ideen und Vorstellungen zur Gestaltung eines Studienganges so in Satzungen beschreiben, dass sie sowohl rechtssicher als auch praktisch umsetzbar sind. Hierfür können Sie auf die Expertise der Mitarbeiter:innen des für Ihren Studiengang zuständigen Studienbüros sowie des Referats 31 zurückgreifen. Bei der Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen sollten Sie auch das ZLH einbinden.

➤ Da die genannten Satzungen unter anderem auch die Grundlage für die Kapazitätsplanung der Universität und das Zulassungsverfahren bilden, ist es wichtig, dass sie zu bestimmten Terminen in beschlossener und genehmigter Fassung vorliegen (⇒ Abschnitt 7.1). Planen Sie daher ausreichend Zeit für ihre Erstellung ein, damit der Start des neuen Studienangebotes nicht durch das Fehlen formaler Voraussetzungen gefährdet ist.

4.6 Start des weiterentwickelten Studiengangs

Parallel zur Erstellung der Satzungen ist eine Reihe von organisatorischen Schritten erforderlich, über die das für Ihren Studiengang zuständige Studienbüro in aller Regel bestens Bescheid weiß. Sie sollten daher in dieser Phase eng mit seinen Mitarbeiter:innen zusammenarbeiten.

Viele dieser Schritte betreffen die Vorbereitung auf der Ebene der Lehreinheit, des Fachbereiches oder der Fakultät, etwa die konkrete Lehr- und Raumplanung; andere die Abstimmung mit zentralen Einheiten:

- Damit Änderungen von Curriculum, Prüfungen oder Zulassung auch im Campusmanagementsystem umgesetzt werden können, wird für überarbeitete Studiengänge in der Regel eine neue „technische Prüfungsordnung“ eingerichtet. Koordiniert und umgesetzt wird dies durch die Mitarbeiter:innen des [Referates 30 - Beratung und Administration](#) in Kooperation mit dem Regionalen Rechenzentrum (RRZ) und dem [Referat 13 Kennzahlen und Hochschulstatistik](#).

- Falls Sie im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs auch das Zulassungsverfahren ändern, wird dessen Ausgestaltung mit den Mitarbeiter:innen des Referates 30 - Beratung und Administration abgestimmt.
- Informationsmaterial über den Studiengang stellen verschiedene Einrichtungen der Universität Hamburg zur Verfügung – jeweils in Abstimmung untereinander und mit Ihnen: Zentral die [Abteilung 2 - Kommunikation und Marketing](#) und das Referat 30 - Beratung und Administration, dezentral die Fakultätsleitung oder das Studienbüro.
- Bei einem englischsprachigen Studiengang oder einem Studiengang, der sich an internationale Studierende richtet, ist das Informationsmaterial sowie die Webseite auch auf englischer Sprache bereitzustellen.

5. Spezifika bei Lehramts- und Teilstudiengängen

Grundsätzlich gelten bei der Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen und Lehramts-teilstudiengängen die in Kapitel 4 beschriebenen Abläufe. Darüber hinaus gilt Folgendes:

5.1 Lehramtsstudiengänge

Mit der Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen befasst sich der Gemeinsame Ausschuss in seiner Rolle als zuständiger Qualitätszirkel. Zudem beschließt er die Änderung von Prüfungsordnungen, Zugangs- und Auswahlsetzung. Das Verfahren der Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen wird in einer ergänzenden Abbildung (⇒ Abschnitt 7.3) veranschaulicht.

5.2 Lehramtsteilstudiengänge

Die Einführung und Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen können Auswirkungen auf die Teilstudiengänge haben. Darüber hinaus kann der Bedarf bestehen, Teilstudiengänge innerhalb bestehender Lehramtsstudiengänge, die unverändert bleiben, weiterzuentwickeln.

Die Änderung eines Teilstudiengangs (Unterrichtsfach u./o. berufliche Fachrichtung) erfolgt analog zu den in ⇒ Kapitel 4 beschriebenen Teilschritten. Die formale und rechtliche Prüfung der überarbeiteten FSB erfolgt in Abstimmung und in einem zweistufigen Verfahren zwischen dem Zentrum für Lehrkräftebildung Hamburg und dem Referat 31. Das Verfahren wird in einer ergänzenden Abbildung (⇒ Abschnitt 7.4) veranschaulicht.

Das Zentrum für Lehrkräftebildung Hamburg prüft, ob im Teilstudiengang u. a. die Vereinbarungen zur Aufteilung der [Leistungspunktverteilung](#) auf die Semester eingehalten werden. Das ZLH ruft, sofern Studienziele und -inhalte weiterentwickelt werden, zudem die Fachsozietät zur Prüfung der FSB auf. Dabei übernimmt die Fachsozietät vornehmlich die Aufgabe, die Anwendung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) für die Lehrerbildung sowie die Anschlussfähigkeit an die 2. Phase der Lehrkräftebildung zu sichern. Die Sicherung der Anwendung der Vorgaben der KMK für die Lehrerbildung erfolgt insbesondere auf Basis der Standards für die Lehrerbildung für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft ohne den Anteil Fachdidaktiken: „[Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften](#)“ bzw. auf Grundlage der Standards für die Teilstudiengänge der Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen (inkl. der Fachdidaktiken aus der Erziehungswissenschaft) und Sonderpädagogik: „[Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung](#)“. Aufgrund der Struktur der KMK-Standards erfolgt regelhaft eine gemeinsame Betrachtung der Bachelor- und Master-FSB.

6. Quellen im WWW

6.1 Hilfreiche Unterlagen zu Strukturen und Prozessen im Qualitätssicherungssystem

Handbuch für das Qualitätsmanagement der Bachelor- und Masterstudiengänge:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/paesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/qm-entw-2019/02-qs-system/2022-qm-handbuch.pdf>

6.2 Rechtliche Vorgaben

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der derzeit gültigen Fassung:

<http://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHArahmen&st=null>.

Gesetz zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 28. November 2017:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-HSchulQSAkkrStVtrGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 6. Dezember 2018:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulQSAkkrVHArahmen&st=lr>

Kultusministerkonferenz: „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“, Beschluss vom 16. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung.pdf

Kultusministerkonferenz: „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“, Beschluss vom 16. Oktober 2008 in der jeweils geltenden Fassung:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf

Zentrum für Lehrkräftebildung Hamburg (ZLH): Leistungspunkteverteilung im Lehramts-Studium: <https://www.zlh-hamburg.de/studium/studierbarkeit.html>

Akademischer Senat der Universität Hamburg: „Leitbild universitärer Lehre der Universität Hamburg“, Beschluss vom 10. Juli 2014:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/profil/leitbild/lehre.html>

Leitbild Lehrerbildung des Gemeinsamen Ausschuss für Lehrkräftebildung:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/profil/leitbild/lehramt.html>

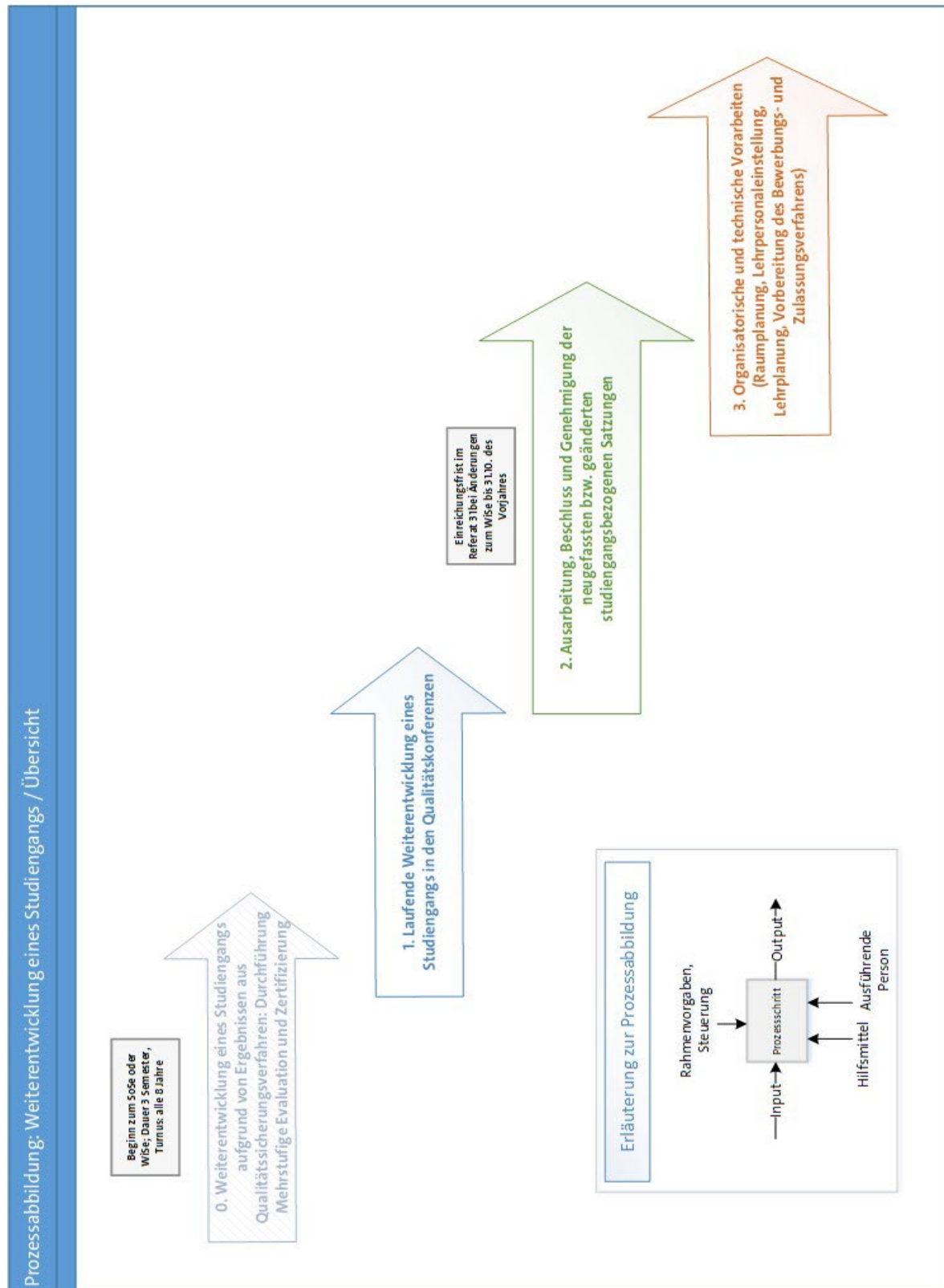
6.3 Prüfungsordnungen

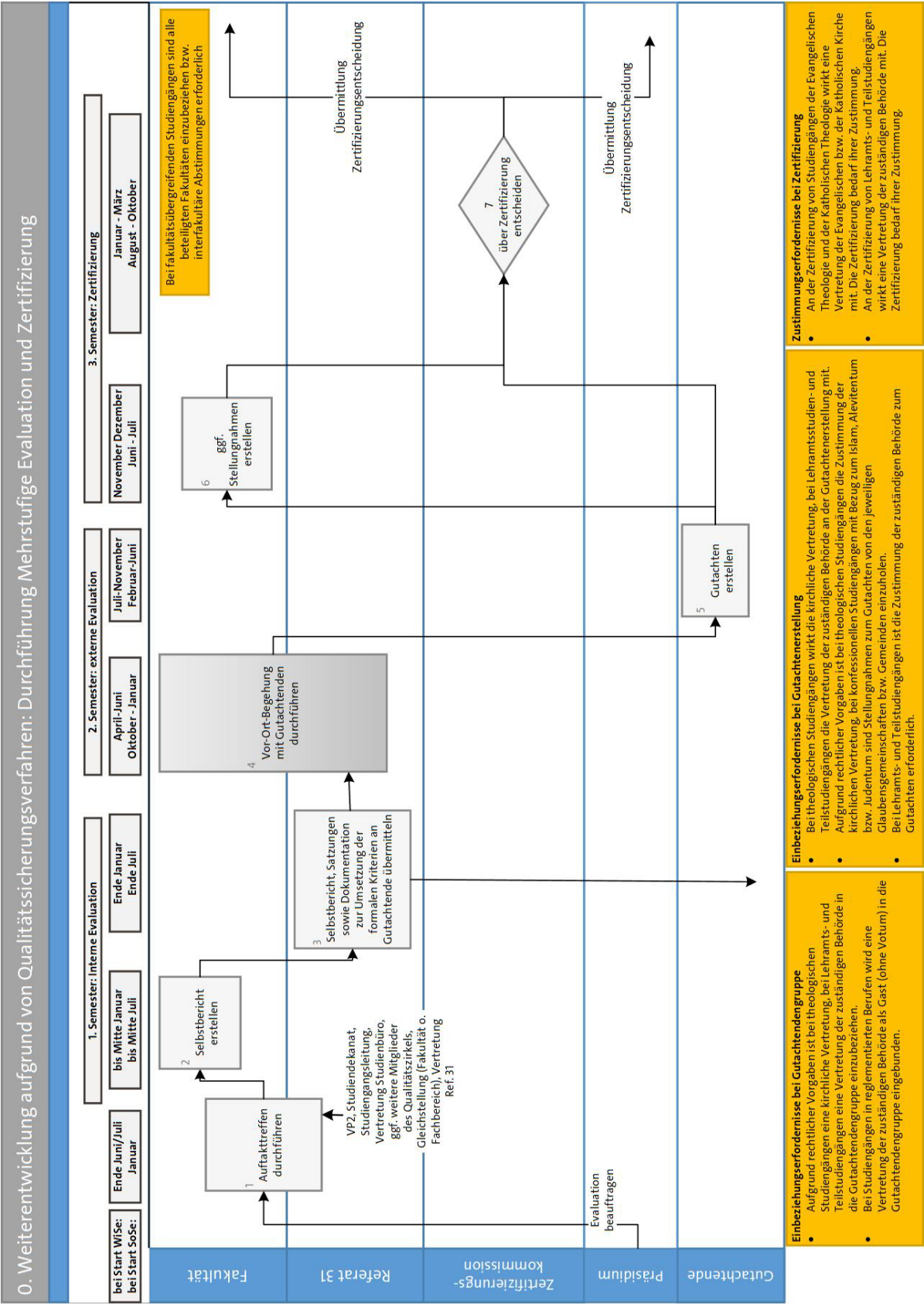
Die Prüfungsordnungen der Fakultäten geben im Hinblick auf Studium und Prüfungen den Rahmen für Bachelor- und Masterstudiengänge vor. Sie werden hier veröffentlicht:

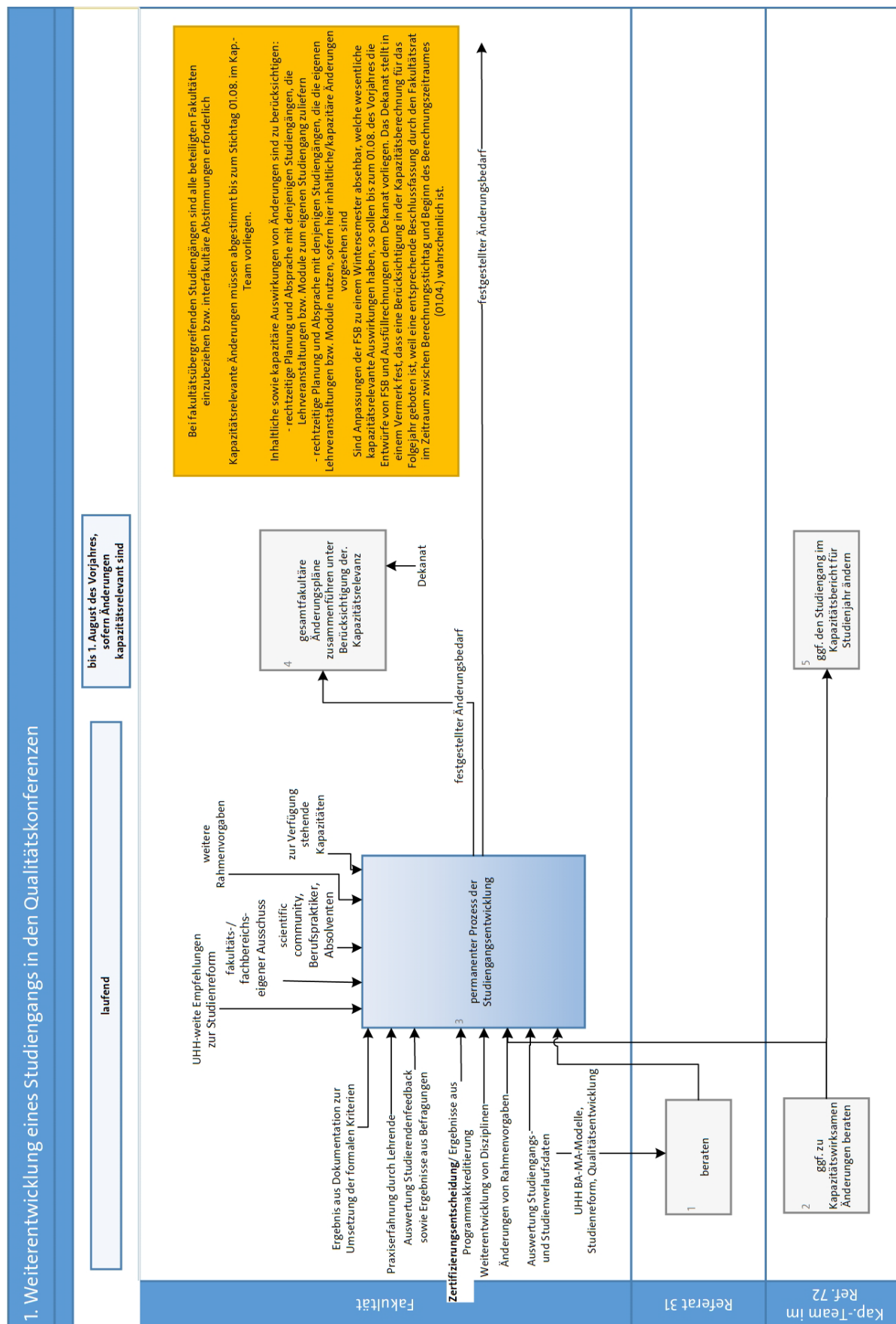
<http://www.uni-hamburg.de/po> (⇒ wählen Sie Ihre Fakultät oder einen der Bereiche Lehramtsstudiengänge, Hochschulübergreifende Studiengänge bzw. Wissenschaftliche Weiterbildung).

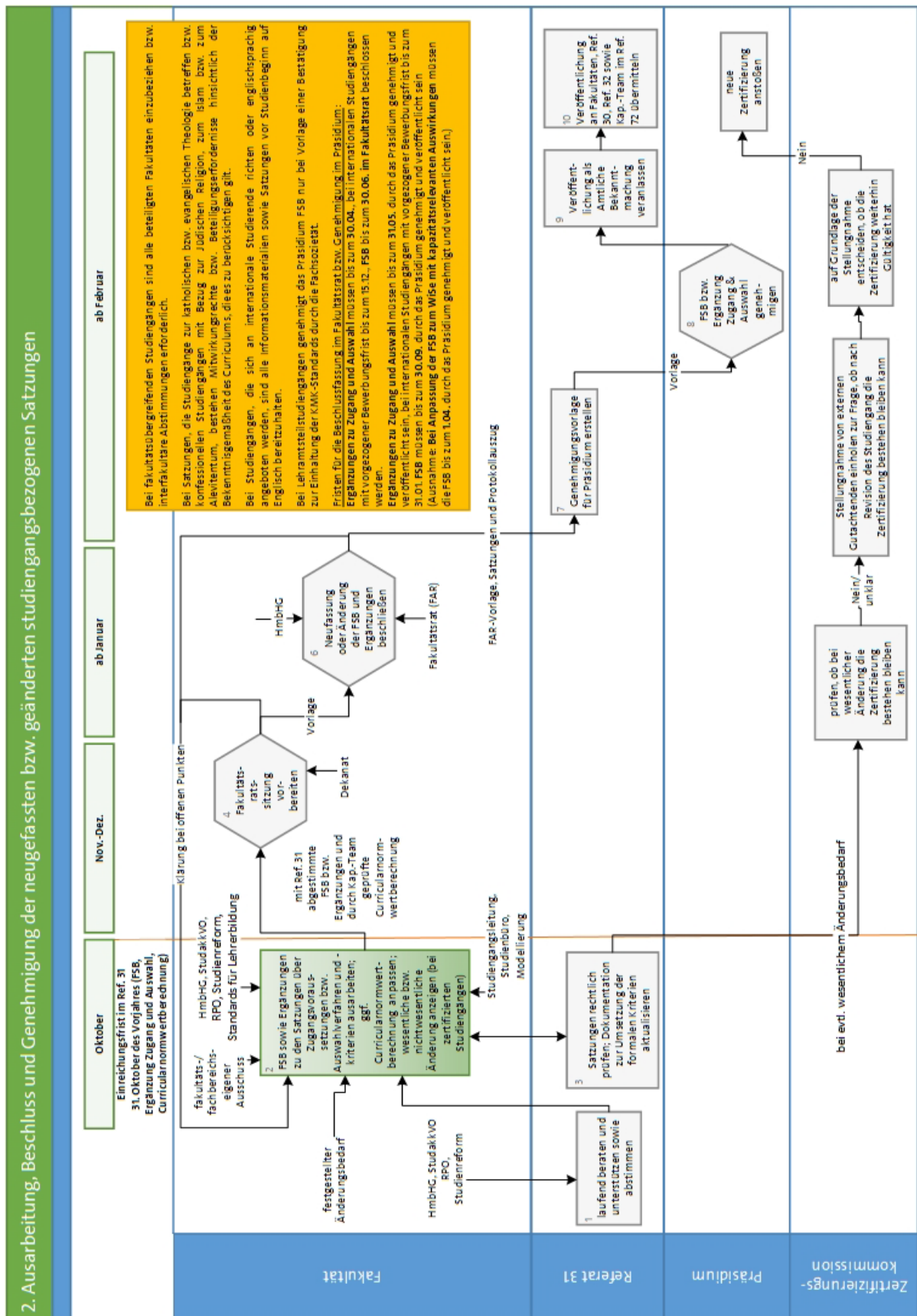
7. Anlagen

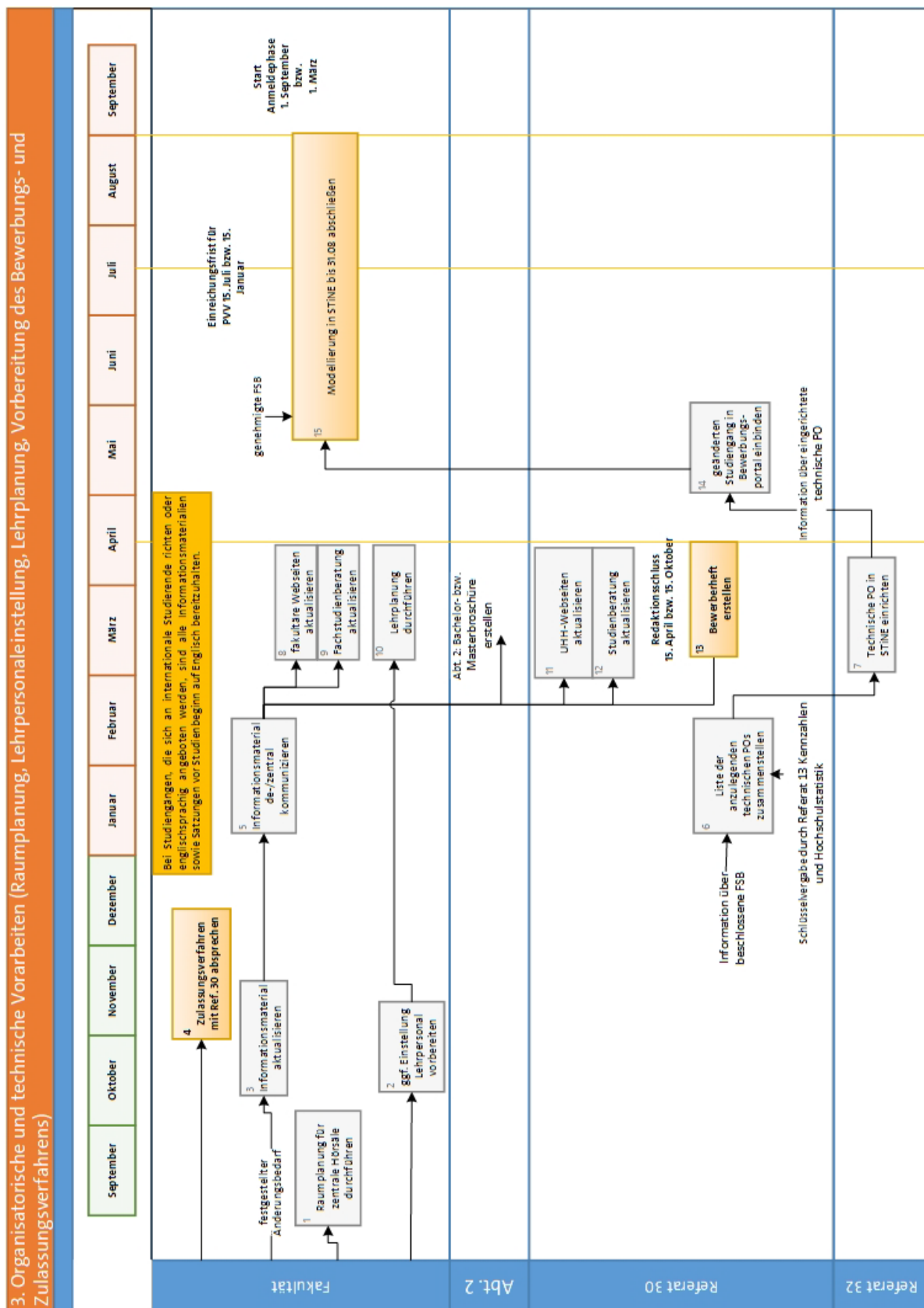
7.1 Prozessabbildung „Weiterentwicklung eines Studiengangs“ (Vorlage Ref. 31, vereinbart von der Studiendekanekammer am 17. Mai 2013, aktualisiert am 14. Oktober 2021 bzw. am 22. November 2023)











7.2 Checkliste: Darstellung der geplanten Änderungen für die Jahresplanung

Auch kleinere Änderungen an Studiengängen bewirken möglicherweise Änderungsbedarf an anderer Stelle. Damit die Mitarbeiter:innen im Studienmanagement und in der Verwaltung Sie gut unterstützen können, bitten wir Sie, die folgende Checkliste durchzugehen und geplante Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Studiengangskonzept kurz zu benennen oder erläutern, soweit Ihnen das möglich ist.

Bezeichnungen und Studienorganisation

- ✓ Ändert sich der Titel des Studiengangs oder das Studienfach?
- ✓ Soll mit dem erfolgreichen Studienabschluss zukünftig ein anderer Hochschulgrad, der verliehen werden (z. B. Bachelor/Master of Arts, of Science, of Education)?
- ✓ Ändert sich die Studienform, in der das Studium angeboten wird (Erststudium, Ergänzungs- und Erweiterungsstudium, Promotionsstudium, Weiterbildungsstudium, konsekutives Masterstudium, Lehramts-Anpassungsstudium)?
- ✓ Soll der Studiengang zukünftig mit einer längeren oder kürzeren Regelstudienzeit angeboten werden?
- ✓ Sind Änderungen am Curriculum geplant (z. B. Austausch von Modulen oder Lehrveranstaltungen, neue Vertiefungsrichtungen/Module/Lehrveranstaltungen, andere Anteile von Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodulen)?
- ✓ Ändert sich die Prüfungsorganisation (z. B. die Zahl oder die Art der Prüfungsleistungen oder ihre Gewichtung bei der Notenbildung)?

Ansprechpartner und Einrichtungen

- ✓ Ändern sich die Fakultät, an der der Studiengang (federführend) angeboten wird, oder die beteiligten Fakultäten?
- ✓ Soll der Studiengang zukünftig von einem anderen Fachbereich oder einer anderen Lehreinheit (federführend) getragen werden? Ändern sich Fachbereiche oder Lehreinheiten, deren Lehrende regelmäßig zum Studienangebot beitragen?
- ✓ Ändert sich die verantwortliche Studiengangsleitung bzw. Programmdirektion (Angaben mit Tel. und E-Mail-Adresse)?
- ✓ Ändert sich das Studienbüro, das den Studiengang und seine Studierenden betreut?

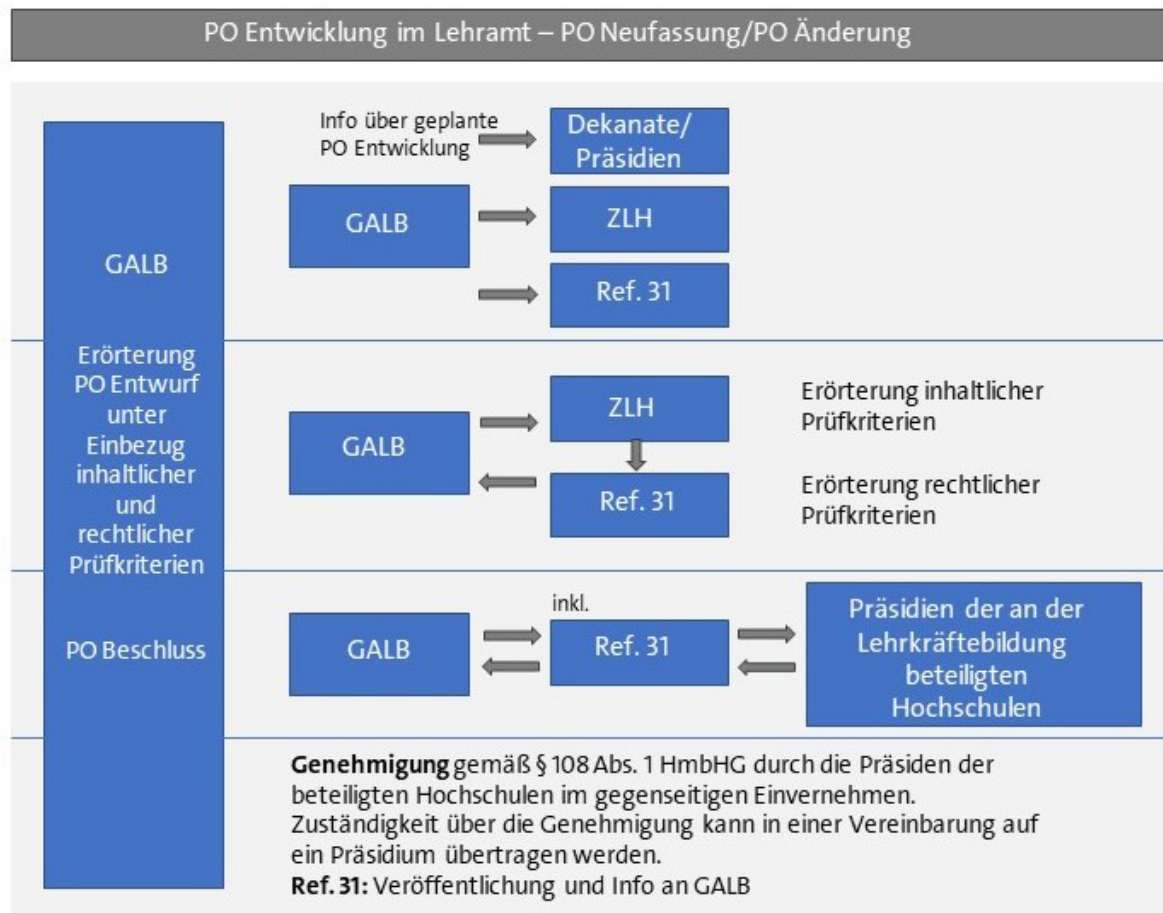
Lehrkapazität und -angebot

- ✓ Ändert sich die Zahl der Studienplätze, die für Studienanfänger:innen zur Verfügung gestellt wird? (Sofern die Anzahl von 15 Studienplätzen unterschritten wird, ist eine begründende Stellungnahme des Dekanats erforderlich.)
- ✓ Ändert sich der Curricularwert des Studiengangs, d. h. soll sich das Verhältnis des Lehrangebotes und der zur Verfügung stehenden Studienplätze zukünftig verändern?

Zeitplanung

- ✓ Zu welchem Semester sollen die geplanten Änderungen wirksam werden?

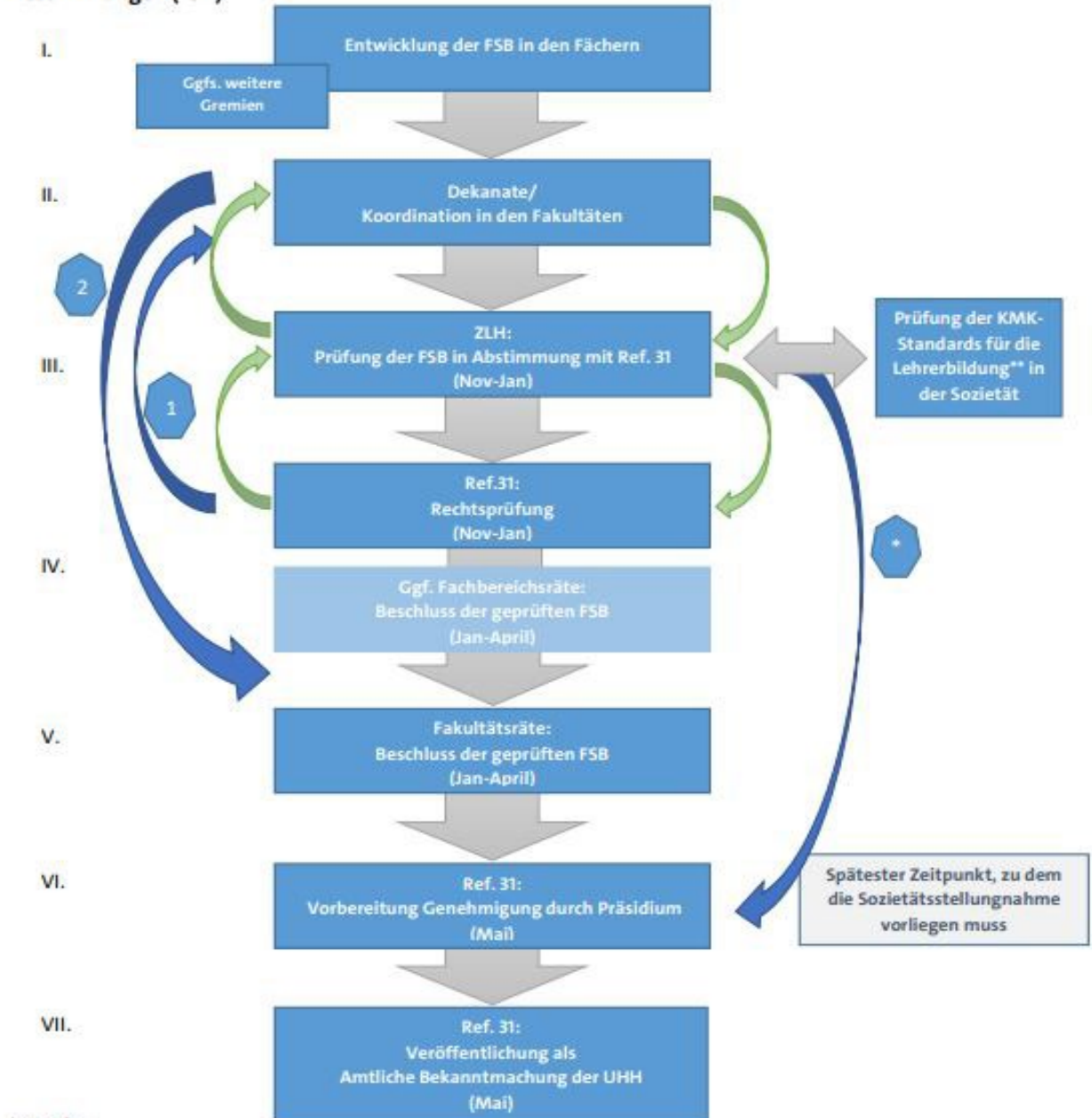
7.3 Prozess Weiterentwicklung PO Lehramtsstudiengang



7.4 Prozess Weiterentwicklung FSB Lehramtsteilstudiengang

29.03.2023 ZLH

Ablauf: Ausarbeitung, Prüfung, Beschluss und Genehmigung Lehramt – Fachspezifische Bestimmungen (FSB)



Legende:

Grüne Pfeile: Rücksprache/Klärung

Blaue Pfeile: Weiterleitung: (1.) Nach der Rechtsprüfung über die Dekanate (2.) an die beschließenden Gremien der Fakultät, danach Benachrichtigung von Ref. 31 über die beschlossene Fassung.

* Das ZLH koordiniert den Prozess der Sozietätsstellungnahme und leitet sie an das Ref. 31 weiter.

** Für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft ohne den Anteil Fachdidaktiken: „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ i.d. jeweils gültigen Fassung: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf
Für die Teilstudiengänge der Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen (jeweils inkl. Fachdidaktiken) und Sonderpädagogik: „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ i.d. jeweils gültigen Fassung: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf